

# Pflichtenheft der Finanzplanungs- kommission

vom 20. März 2007

Der Gemeinderat Aesch beschliesst gestützt auf die Bestimmungen von § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Pflichtenheft für die Finanzplanungskommission:

## **1. Rechtsgrundlagen**

- Laut § 70 des Gemeindegesetzes und § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements ist die Finanzplanungskommission eine ständige beratende Kommission der Einwohnergemeinde.
- Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

## **2. Wahl, Amtsdauer und Konstituierung**

- Die Finanzplanungskommission wird durch den Gemeinderat gewählt.
- Die Amtsdauer ist dieselbe wie diejenige des Gemeinderates.
- Die Kommission konstituiert sich selbst.

## **3. Zusammensetzung und Organisation**

- Die Finanzplanungskommission zählt fünf Mitglieder, wobei je ein Mitglied dem Gemeinderat (Finanzchefin / Finanzchef) und der Gemeindekommission angehören. Der Abteilungsleiter der Finanzabteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Die Kommission kann weitere Berater (aus Gemeindeverwaltung oder Externe) zu den Sitzungen beiziehen.
- Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar.

## **4. Sitzungen**

- Die Sitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen eines der übrigen Mitglieder vom Präsidium einberufen.
- Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt in der Regel schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste und den Unterlagen der Geschäfte.
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## 5. Aufgaben

- Die Kommission überarbeitet jährlich den Finanzplan (rollender Fünfjahresplan). Sie bearbeitet unter Annahme bestimmter Parameter (Steuersatz, Teuerung, Bevölkerungszuwachs etc.) die Ein- und Ausgabenperspektiven und erstellt auf der Grundlage des laufenden Voranschlages, der Rechnung des Vorjahres sowie der vorgesehenen Investitionen für die Planperiode den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates.
- Dem Gemeinderat werden verschiedene Varianten aufgezeigt. Dabei werden insbesondere die Zielsetzungen des Finanzleitbildes berücksichtigt.
- Der überarbeitete Finanzplan ist dem Gemeinderat bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Budgetsitzung einzureichen.
- Die Kommission kann vom Gemeinderat mit der Bearbeitung weiterer Planungsaufträge aus dem Bereich Finanzen beauftragt werden.

## 6. Schweigepflicht

Für die Mitglieder der Finanzplanungskommission besteht Schweigepflicht gemäss § 21 des Gemeindegesetzes.

## 7. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Pflichtenheft der Finanzplanungskommission vom 21. Mai 2001 wird aufgehoben.

## 8. Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt per 1. April 2007 in Kraft.

GRB Nr. 308 vom 20.3.2007

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:      Der Verwalter:

sig.

sig.

M. Hollinger

G. Münger